

Satzung des Landesverbandes der Islandpferde-Reiter- und Züchtervereine Berlin-Brandenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen: „Landesverband der Islandpferde-Reiter- und Züchtervereine Berlin-Brandenburg e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verband hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2 Mitgliedschaft in Organisationen

Der Verband ist Mitglied im: „Islandpferde-Reiter- und Züchterverband e.V.“ (IPZV - Dachverband).

§ 3 Zweck und Aufgaben, Mittelverwendung

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Verbandes ist die Förderung von Tierschutz, Tierzucht und Sport mit der Durchführung von Sport- und Jugendangeboten.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 1.1. Das Reiten von Islandpferden, die Pflege der Tier- und Naturliebe – unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt – und insbesondere die Förderung und Betreuung der Jugend.
 - 1.2. Die Ausbildung von Reiter und Pferd.
 - 1.3. Die Aufklärung über Haltung und Zucht sowie die Unterstützung der Züchter bei der Durchsetzung der Reinzucht von Islandpferden.
 - 1.4. Das Ausrichten von Leistungswettbewerben und die Ausbildung gemäß Islandpferdeprüfungs-Ordnung (IPO) oder entsprechend der internationalen Regelwerke der FEIF.
 - 1.5. Die Gewährleistung von Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung.
 - 1.6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
 - 1.7. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in Berlin und Brandenburg.
 - 1.8. Die Interessenvertretung aller Mitglieder, Ortsvereine gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene des Landes.
 - 1.9. Die Förderung der Integration von Behinderten im Reitsport.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verband selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung 1977 vom März 1976 (BGB II S. 613). Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Vorstandsmitglieder und vom Verband beauftragte Personen können eine an die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften gebundene Aufwandsentschädigung erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Für die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele und Zwecke kann sich der Verband auch externer Dienstleister bedienen.

§ 4 Mitgliedschaft im Verband

Mitglieder:

Islandpferdevereine und Sportvereine, die eine Islandpferdereiterabteilung unterhalten. Die Vereine müssen ihren Sitz in den Ländern Berlin oder Brandenburg haben.

Die Vereine müssen mindestens 7 Mitglieder haben, brauchen aber nicht im Vereinsregister eingetragen sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu stellen.

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. die aktuelle Satzung,
2. eine schriftliche Erklärung, dass mit der Aufnahme in den Landesverband die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des IPZV und der FEIF anerkannt werden,
3. bei eingetragenen Vereinen ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister,
4. der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 10). Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Betroffene eine Entscheidung der Delegiertenversammlung verlangen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, sowie bei Auflösung des Verbandes.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf eines Kalenderjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt.

Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in grober Weise den Interessen des IPZV oder gegen die Belange des Tierschutzes zuwiderhandelt und somit ein wichtiger Grund gegeben ist oder
- b) seiner Beitragspflicht oder der Pflicht zur Meldung seiner Mitgliederzahlen trotz Mahnung nicht nachkommt.

Eine Neuaufnahme kann erst nach vollständiger Zahlung aller ausstehenden Beträge erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betreffende Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die dann die Delegiertenversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Über Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung wird das Mitglied schriftlich informiert.

Durch Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und sonstigen von der Delegiertenversammlung festgelegten Abgaben an den Verband bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ausscheiden, verpflichtet.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt und ist nur statthaft, wenn das interne Verfahren im IPZV abgeschlossen ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung durch den Verband im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 2.1. die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe zu befolgen,
 - 2.2. die von der Delegiertenversammlung festgelegten Beiträge an den Verband im ersten Viertel des Geschäftsjahres zu bezahlen,
 - 2.3. keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Verbandes abträglich sind.

§ 8 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Finanzordnung zu erlassen, zu ändern und aufzuheben, mit Ausnahme der Beitragsfestsetzung.
4. Stichtag für die Beitragsberechnungen und das Stimmrecht (§ 10) des laufenden Geschäftsjahres ist der Mitgliederbestand der einzelnen Vereine am 01.01 des Jahres.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. die Delegiertenversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Leiter für Freizeit- und Breitensport
5. dem Sportleiter
6. dem Jugendleiter
7. dem Zuchtleiter
8. dem Schriftführer
9. dem Leiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
10. Leiter der weiteren im Verband entstandenen Ressorts
11. aus den Vorsitzenden der Mitglieder (§ 4) oder deren gewählter oder vom Vorstand des ordentlichen Mitglieds bestimmten Stellvertretern.

Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Jedes zweite Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand auch über das Ende des Geschäftsjahres im Amt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder mit ungerader Ziffer beträgt für die erste Amtsperiode zwei Jahre.

Der Vorstand soll sich nach Möglichkeit aus den Mitgliedern aller oder vieler Vereine (§ 4) zusammensetzen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglied eines Islandpferdevereins im Sinn des § 4 sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder vertritt allein.

Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch

nicht mehr als zwei Ämter übernehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner auf der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es gibt keine Stimmenthäufung.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. die Festlegung der Tagesordnung für die Delegiertenversammlung
2. die Rechnungs- und Kassenführung
3. die Aufstellung des Voranschlags und die Vorlage der Jahresrechnung
4. die Vorlage des Geschäftsberichtes bei der Delegiertenversammlung
5. die Anfertigung von Sitzungsniederschriften
6. die Erledigung der laufenden Geschäfte
7. die Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern
8. die Festlegung von Richtlinien und Plänen für die Ausübung des Sportes und der Zucht nach den Richtlinien des IPZV
9. das Treffen von Entscheidungen, soweit sie nach dieser Satzung nicht den anderen Organen des Verbandes vorbehalten bleiben.

Der Vorstand kann bei Bedarf Fachausschüsse bestellen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) dem Vorstand (§ 10),
- b) den Delegierten der angeschlossenen Vereine (§ 4),

Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Eine Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte muss mit einer Frist von einem Monat in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Homepage erfolgen.

Die Delegierten zur Delegiertenversammlung werden von den angeschlossenen Vereinen benannt. Die Delegation durch den Verein ist nachzuweisen. Die Anzahl der Delegierten beträgt:

7 - 50 Mitglieder: 3 Delegierte,
51 bis 100 Mitglieder: 4 Delegierte und
je weitere angefangene 100 Mitglieder je ein weiterer Delegierter

Die angeschlossenen Vereine müssen bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Mitgliederanzahl per 01. Januar des Jahres dem Vorsitzenden oder Schatzmeister angeben. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme. Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Sitzung erschienenen Delegierten beschlussfähig. Bei Abstimmung bedeutet Stimmgleichheit Ablehnung. Es gibt keine Stimmenthäufung.

In den ersten 6 Monaten eines Jahres ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

Hierbei sind folgende Tagungsordnungspunkte abzuhandeln:

1. Jahresbericht der Vorstandsmitglieder und Bekanntgabe des Protokolls der letzten Versammlung
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
5. Beschluss über die Höhe der Beiträge

6. Wahl der Vorstandsmitglieder
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Beschluss über Anträge
9. Satzungsänderungen
10. Verschiedenes

Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmberechtigten.

§ 12 Rechnungslegung

Mit Schluss des Geschäftsjahres sind die Bücher abzuschließen, der Vermögensbestand ist aufzunehmen, und ein Jahresbericht ist anzufertigen.

§ 13 Datenschutz

Der IPZV erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Auflösung des Verbandes

Nach Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Islandpferde-Reiter und Züchterverband e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.